

Allgemeine Bestimmungen

1 Staatliche Förderung des Altersvorsorgevertrages

Der Altersvorsorgevertrag ist ein Vertrag über eine kapitalgedeckte Altersvorsorge des Depotinhabers und unterliegt nach Maßgabe der Vorschriften des Altersvermögensgesetzes bis zu bestimmten Höchstgrenzen der staatlichen Förderung.

2 Ansparphase und Auszahlungsphase

Der Altersvorsorgevertrag gliedert sich in eine Ansparphase und eine Auszahlungsphase.

Ansparphase

3 Altersvorsorgebeiträge

Der Depotinhaber wird laufend, mindestens einmal pro Kalenderjahr, Altersvorsorgebeiträge auf das Altersvorsorge-Depot einzahlen.

4 Anlage der Altersvorsorgebeiträge

Die Altersvorsorgebeiträge (einschließlich Zulagen) und Steuergutschriften sowie gegebenenfalls Zusatzzahlungen werden gemäß den vorstehenden Angaben in Investmentfonds angelegt. Soweit es sich um ausschüttende Investmentfonds handelt, werden die Ausschüttungsbeträge kostenfrei unverzüglich zum Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds wieder angelegt.

5 Dauer der Ansparphase

Die Ansparphase beginnt mit Aufnahme der Einzahlung von Altersvorsorgebeiträgen durch den Depotinhaber und endet - unbeschadet einer Kündigung des Altersvorsorgevertrages nach Nr. 8.1 - mit Beginn der Auszahlungsphase (Nr. 6).

Auszahlungsphase

6 Beginn der Auszahlungsphase

Leistungen aus diesem Altersvorsorgevertrag (Auszahlungsphase) werden von der HANSAINVEST gemäß den vorstehenden Angaben spätestens ab dem 1. Januar des auf den in § 35 Nr. 1 Sozialgesetzbuch VI bezeichneten Zeitpunkt folgenden Jahres (maßgeblich ist die zur Zeit des Vertragsabschlusses geltende Rechtslage), nicht aber vor Vollendung des 60. Lebensjahres des Depotinhabers erbracht. Die HANSAINVEST sagt zu, dass dem Depotinhaber zu Beginn der Auszahlungsphase mindestens der Betrag der von ihm eingezahlten Altersvorsorgebeiträge (einschl. Zulagen) zur Verfügung steht.

7 Ausgestaltung der Auszahlungsphase

Die Auszahlung des geförderten Altersvorsorgevermögens erfolgt in der Auszahlungsphase (Nr. 6) in Form einer lebenslangen gleich bleibenden oder steigenden monatlichen Leibrente oder von monatlichen zugesagten gleich bleibenden oder steigenden Ratenzahlungen im Rahmen eines Auszahlungsplans mit einer unmittelbar anschließenden lebenslangen Teilkapitalverrentung ab dem 85. Lebensjahr. Die gesonderte Auszahlung der in der Auszahlungsphase anfallenden Zinsen und Erträge als variable Teilraten ist zulässig, soweit die HANSAINVEST diese nicht zur Erfüllung ihrer sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen benötigt. Im Fall des Abschlusses eines Auszahlungsplans wird ein Anteil des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals zu Beginn der Auszahlungsphase in eine Rentenversicherung eingebracht, die dem Depotinhaber ab Vollendung des 85. Lebensjahres eine gleichbleibende oder steigende lebenslange Leibrente gewährt, deren erste monatliche Rate mindestens so hoch ist wie die letzte monatliche Auszahlung aus dem Auszahlungsplan unter Außerachtlassung variabler Teilraten.

Für nach dem 31.12.2005 abgeschlossene Verträge erfolgt die Berechnung der Altersversorgung auch bezüglich der Rentenleistungen unabhängig vom Geschlecht des Depotinhabers.

Der Depotinhaber kann verlangen, dass die HANSAINVEST zu Beginn der Auszahlungsphase bis zu 30 Prozent des in diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Kapitals außerhalb der monatlichen Leistungen an ihn auszahlt.

Die HANSAINVEST ist berechtigt, bis zu zwölf Monatsleistungen in einer Auszahlung zusammenzufassen oder eine Kleinbetragsrente durch eine Einmalzahlung zu Beginn der Auszahlungsphase abzufinden. Eine Kleinbetragsrente ist eine Rente, die bei gleichmäßiger Verrentung des gesamten zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals eine monatliche Rente ergibt, die ein Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Sozialgesetzbuch IV nicht übersteigt. Bei der Berechnung dieses Betrages werden alle bei der HANSAINVEST bestehenden Verträge des Depotinhabers insgesamt berücksichtigt, auf die geförderte Altersvorsorgebeiträge geleistet wurden.

Sonstige Bestimmungen

8 Beendigung des Altersvorsorgevertrages

8.1 Der Depotinhaber ist berechtigt, den Altersvorsorgevertrag während der Ansparphase (Nr. 5) mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zu kündigen, um das gebildete Kapital auf einen anderen auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag der HANSAINVEST oder eines anderen Anbieters von Altersvorsorgeverträgen zu übertragen. Im Fall der Kündigung ist der Depotinhaber verpflichtet, der HANSAINVEST das Bestehen des anderen Altersvorsorgevertrages rechtzeitig vor Ablauf der Kündigungsfrist in geeigneter Form nachzuweisen. Im Fall einer Kündigung entfällt die Zusage nach Nr. 6 ohne weiteres.

8.2 Der Altersvorsorgevertrag endet mit dem Tod des Depotinhabers.

8.3 Eine ordentliche Kündigung des Altersvorsorgevertrages durch die HANSAINVEST ist ausgeschlossen.

9 Ruhen des Altersvorsorgevertrages

Der Depotinhaber ist während der Ansparphase (Nr. 5) berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Erklärung gegenüber der HANSAINVEST ruhen zu lassen.

10 Entnahme von gebildetem Kapital zu Wohnzwecken

Der Depotinhaber ist während der Ansparphase (Nr. 5) berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber der HANSAINVEST mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres die teilweise oder vollständige Auszahlung des gebildeten Kapitals für eine Verwendung zu eigenen Wohnzwecken im Sinne des § 92 a und § 92 b des Einkommensteuergesetzes zu verlangen.

Im Fall einer Entnahme von gebildetem Kapital zu eigenen Wohnzwecken verringert sich anteilig die Höhe des Betrages, den die HANSAINVEST dem Depotinhaber nach Nr. 6 zusagt. Der von der HANSAINVEST zugesagte Betrag (Nr. 6) verringert sich im gleichen Verhältnis wie sich das gebildete Kapital durch den entnommenen Betrag verringert und berechnet sich gemäß folgender Formel:

$$Z = A - \left(\frac{E}{G} \cdot A \right)$$

wobei

Z = zugesagter Betrag nach Entnahme

A = zugesagter Betrag vor Entnahme

E = Betrag der Entnahme

G = Wert des gebildeten Kapitals vor Entnahme.

11 Abtretungs- und Übertragungsverbot

Die Abtretung oder Übertragung von Forderungen oder Eigentumsrechten aus diesem Altersvorsorgevertrag an Dritte ist ausgeschlossen.

12 Kosten und Gebühren

Zur Abgeltung der Abschluss- und Vertriebskosten werden die beim Erwerb der Investmentfonds anfallenden Ausgabeaufschläge erhoben, deren Höhe sich aus dem Verkaufsprospekt der betreffenden Investmentfonds in der jeweils geltenden Fassung ergibt. Sie werden prozentual von den Altersvorsorgebeiträgen (einschließlich Zulagen) des Depotinhabers abgezogen. Für den Abschluss einer Rentenversicherung (Nr. 7) können weitere Kosten entstehen. Zur Abgeltung der Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals werden Gebühren erhoben, deren Höhe sich aus dem Verkaufsprospekt der Investmentfonds in der jeweils geltenden Fassung ergibt und die diesen unmittelbar belastet werden. Darüber hinaus werden gegebenenfalls von der HANSAINVEST Gebühren für die Depotführung, Abwicklung des Vertrages, Depotauflösung infolge einer Kündigung nach Nr. 8.1, Verwahrung und Verwaltung der auf dem Altersvorsorge-Depot verbuchten Fondsanteile erhoben, deren Höhe und Zahlweise sich aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für HANSAINVEST-Depots (Nr. 14) der HANSAINVEST in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem aktuellen Preisverzeichnis ergibt.

13 Informationen über den Vertragsverlauf

Die HANSAINVEST wird den Depotinhaber einmal im Jahr schriftlich über die Verwendung der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge, das bisher gebildete Kapital, die einbehaltenen anteiligen Abschluss- und Vertriebskosten, die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals, die erwirtschafteten Erträge, die im Fall einer Umwandlung eines bestehenden Vertrags in einen Altersvorsorgevertrag bis zum Zeitpunkt der Umwandlung angesammelten Beiträge und Erträge sowie darüber informieren, ob und wie die HANSAINVEST ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge berücksichtigt.

14 Allgemeine Geschäftsbedingungen für HANSAINVEST-Depots

In Ergänzung der Besonderen Bedingungen für Altersvorsorgeverträge gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für HANSAINVEST-Depots der HANSAINVEST in der jeweils gültigen Fassung, soweit sie den Besonderen Bedingungen für Altersvorsorgeverträge und den Vorschriften des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes in der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Altersvorsorgevertrages maßgeblichen Fassung nicht widersprechen.